OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-750736/2/Sr/AO

Datum:
Linz, 18. November 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Stierschneider über die Beschwerde des Herrn AM, vertreten durch Rechtsanwalt MK, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 3. September 2019 GZ: BHVBSich-2016-316515/13-Pac, betreffend die Abweisung eines Antrags auf Aufhebung eines Waffenverbots, das mit Bescheid vom 5. August 2016, GZ: BHVBSich-2016-316515/2-DA, verhängt wurde

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid dahingehend abgeändert, dass dieser nunmehr wie folgt zu lauten hat:

„Dem Antrag wird stattgegeben und das von der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck mit Bescheid vom 5. August 2016 verhängte Waffenverbot, GZ: BHVBSich-2016-316515/2-DA, wird gem § 12 Abs 1 iVm Abs 7 WaffG aufgehoben.“

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) wurde dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) am 5. August 2016, GZ: BHVBSich-2016-316515/2-DA, der Besitz von Waffen und Munition verboten, somit ein Waffenverbot verhängt.

2. Am 16. August 2019 brachte der Bf einen Antrag auf Aufhebung dieses Waffenverbots bei der belangten Behörde ein. Der Antrag wurde durch den nunmehr bekämpften Bescheid vom 3. September 2019, GZ: BHVBSich-2016-316515/13-Pac, von der belangten Behörde abgewiesen. Begründend führt die belangte Behörde aus, dass der Beobachtungszeitraum von bisher erst drei Jahren der Aufhebung jedenfalls entgegenstünde. Die weiterhin negative Gefahrenprognose resultierte aus dem damaligen Sachverhalt, also der Anlasstat, und der Erledigung des strafgerichtlichen Verfahrens mittels Diversion.

3. Die dagegen erhobene, zulässige Beschwerde hält dem entgegen, dass der Bf strafrechtlich unbescholten sei. Aufgrund der Diversion könne nicht davon ausgegangen werden, dass der Bf die Tat begangen habe. Vielmehr hätte die belangte Behörde es unterlassen zu ermitteln, ob dieses Verhalten gesetzt wurde. Darüber hinaus wären die bisher verstrichenen drei Jahre und das Verhalten des Bf in dieser Zeit, selbst unter der Prämisse der Tatbegehung, ausreichend lange, um die beantragte Aufhebung des Waffenverbots zu rechtfertigen.

4. Die belangte Behörde hat von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung abgesehen und die Beschwerde mit Schreiben vom 1. Oktober 2019 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Der Bf hat sich in einem Telefongespräch am 28. Juni 2016 gegenüber einer anderen Person der Wortfolge „Und dich und deine Familie bring ich sowieso noch um, irgendwo erwische ich euch schon noch.“ bedient [Mandatsbescheid vom 5. August 2016, GZ: BHVBSich-2016-316515/2-DA]. Das daraufhin erlassene Waffenverbot wurde nicht bekämpft. Hinweise auf Verstöße gegen dieses Verbot sind dem Akt nicht zu entnehmen.

Diese Äußerung zog die Einleitung eines Strafverfahrens wegen gefährlicher Drohung nach § 107 Abs 1 StGB vor dem Landesgericht Wels nach sich. Das Verfahren wurde nach Durchführung eines Tatausgleichs (Diversion) endgültig

eingestellt. Im Rahmen der Verhandlung hat sich der Bf bei der Person, die Adressat der gegenständlichen Äußerung war, entschuldigt und nach Durchführung des Tatausgleichs und Leistung eines Pauschalkostenbeitrages in der Höhe von 100 Euro wurde das Strafverfahren endgültig eingestellt [Protokoll der Hauptverhandlung vom 21. September 2016].

2. Der festgestellte Sachverhalt ergab sich widerspruchsfrei aus der Aktenlage, insbesondere auch aus den in Klammer angeführten Beweisen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Die im Beschwerdefall maßgeblichen Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Waffenpolizei (Waffengesetz 1996 – WaffG), BGBl 12/1997 idF BGBl I 97/2018, lauten:

Waffenverbot

§ 12. (1) Die Behörde hat einem Menschen den Besitz von Waffen und Munition zu verbieten (Waffenverbot), wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß dieser Mensch durch mißbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte.
[…]
(7) Ein Waffenverbot ist von der Behörde, die dieses Verbot erlassen hat, auf Antrag oder von Amts wegen aufzuheben, wenn die Gründe für seine Erlassung weggefallen sind.
[…]“

2. Die relevanten Bestimmungen der Strafprozessordnung 1975 (StPO), BGBl 631/1975 idF BGBl I 70/2018, lauten:

„Allgemeines

§ 198. (1) Die Staatsanwaltschaft hat nach diesem Hauptstück vorzugehen und von Verfolgung einer Straftat zurückzutreten, wenn auf Grund hinreichend geklärten Sachverhalts feststeht, dass eine Einstellung des Verfahrens nach den §§ 190 bis 192 nicht in Betracht kommt, eine Bestrafung jedoch im Hinblick auf
[…]
4. einen Tatausgleich (§ 204)
nicht geboten erscheint, um den Beschuldigten von der Begehung strafbarer Handlungen abzuhalten oder der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken.
(2) Ein Vorgehen nach diesem Hauptstück ist jedoch nur zulässig, wenn
1. die Tat nicht mit mehr als fünf Jahren Freiheitsstrafe bedroht ist,
2. die Schuld des Beschuldigten nicht als schwer (§ 32 StGB) anzusehen wäre und
[…]“

3. Die relevante Bestimmung des Bundesgesetzes vom 23. Jänner 1974 über die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen (Strafgesetzbuch – StGB), BGBl 60/1974 idF BGBl I 70/2018, lautet:

„Gefährliche Drohung

§ 107. (1) Wer einen anderen gefährlich bedroht, um ihn in Furcht und Unruhe zu versetzen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.
[…]“

4. Der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zufolge ist die Behörde gemäß § 12 Abs 7 WaffG bei Vorliegen eines entsprechenden Antrages verpflichtet, unter Berücksichtigung der für die Erlassung des Waffenverbotes maßgebenden Gründe, des Verhaltens des Antragstellers seit seiner Anlasstat und der Länge des zwischenzeitig verstrichenen Zeitraums zu prüfen, ob die qualifizierte Gefährdungsprognose gemäß § 12 Abs 1 WaffG im Zeitpunkt der Bescheiderlassung noch aufrecht ist. Bei der Beurteilung des Weiterbestehens der Gefährdungsprognose hat die Behörde vor allem das Verhalten des Antragstellers seit seiner Anlasstat zu berücksichtigen und allfällige in diesem Zeitraum liegende, für die weiter andauernde Aktualität der Prognose relevante Umstände festzustellen. Bei Fehlen derartiger Umstände, also bei einem "Wohlverhalten" des Antragstellers, muss der zwischen der Anlasstat und dem Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides liegenden Zeitraum ("Beobachtungszeitraum") ausreichend lang sein, um vom Wegfall der Voraussetzungen des Waffenverbotes ausgehen zu können (VwSlg 14.942 A/1998; VwGH 27.5.2010, 2010/03/0057; 26.6.2014, Ro 2014/03/0063). Der relevante Beobachtungszeitraum für die Aufhebung eines Waffenverbots beginnt nicht erst mit der (rechtskräftigen) Verhängung des Waffenverbots, sondern bereits mit dem Abschluss der diesem Waffenverbot zugrundeliegenden Anlasstat zu laufen (VwGH 21.10.2011, 2010/03/0174). Bei der Wahl des Beobachtungszeitraums sind stets die Umstände des Einzelfalles zu prüfen, wozu auch die Bedachtnahme auf Art und zeitliches Ausmaß der Anlasstat gehört (VwGH 22.11.2005, 2005/03/0028).

Klarstellend festzuhalten ist, dass aufgrund eines Antrags auf Aufhebung kein Wiederaufrollen des Verfahrens zur Erlassung des Waffenverbots zulässig ist. Dem steht die Rechtskraft dieses Bescheids entgegen, sofern keine Änderung des Sachverhalts eingetreten ist. Zu berücksichtigen sind die Gründe für die Erlassung des Waffenverbots in Verfahren gem § 12 Abs 7 WaffG aber insofern, als zu prüfen ist, ob sie weggefallen sind (VwGH 22.11.2005, 2005/03/0028; 19.12.2005, 2005/03/0061).

3. Auf den vorliegenden Fall angewendet bedeutet dies, dass die telefonisch am 28. Juni 2016 geäußerte Drohung des Bf den Anlassfall bildet, der zur Verhängung

des Waffenverbots in Form eines Mandatsbescheides geführt hat. Die Rechtmäßigkeit dieser Entscheidung darf aufgrund ihrer Rechtskraft nicht hinterfragt werden, allerdings ist von diesem Zeitpunkt ausgehend zu ermitteln, ob sich der Bf „wohlverhalten“ hat.

Von der belangten Behörde wurde in diesem Zusammenhang die Erledigung des Strafverfahrens in Form eines Tatausgleichs ins Treffen geführt. Allerdings handelt es sich dabei nicht um das Ausführen einer neuerlichen Handlung, die dem Bf vorgeworfen werden könnte, sondern die Beendigung der Strafverfolgung der Anlasstat. Als neuerliches Fehlverhalten kann dieser Umstand nicht erachtet werden, vielmehr hat der Bf sich im Rahmen dieses Verfahrens für die Äußerung – auch gegenüber dem Adressat – entschuldigt und damit Einsicht hinsichtlich seines Fehlverhaltens gezeigt. Ansonsten wurden seitens des Bf keine Handlungen gesetzt, die als Tatsachen, die eine negative Prognoseentscheidung hinsichtlich einer vom ihm ausgehenden Gefährdung durch eine missbräuchliche Verwendung von Waffen rechtfertigen würden.

Das damit festgestellte „Wohlverhalten“ seit der Anlasstat alleine reicht jedoch nicht aus, es bedarf darüber hinaus einer Betrachtung der zeitlichen Dimension. Nur wenn bereits ausreichend Zeit vergangen ist, um von einem Wegfall der Voraussetzungen für das Waffenverbot ausgehen zu können, darf es zu einer Aufhebung kommen. Die Dauer dieses Beobachtungszeitraums bestimmt sich in Abhängigkeit vom Einzelfall, im konkreten Fall ist dazu primär die Anlasstat heranzuziehen. Dabei handelt es sich um eine einmalige Äußerung, die der Bf im Zuge eines Telefonats am 28. Juni 2016 getätigt hat. Zu prüfen ist daher, ob die seither vergangene Zeit von mehr als drei Jahre einen ausreichenden Beobachtungszeitraum darstellt.

Aus der diversionellen Erledigung, die in casu erfolgte, kann anhand der für die Durchführung gem § 198 Abs 1 iVm Abs 2 Z 2 StPO erforderlichen Voraussetzungen geschlossen werden, dass eine Bestrafung aus präventiven Gründen nicht erforderlich war. Zudem kann auch das Vorliegen von schwerer Schuld ausgeschlossen werden. Die Diversion, die damit einhergehende Entschuldigung, der Tatausgleich und die Leistung des Pauschalkostenbeitrages, kann somit als Umstand gewertet werden, der für einen kurzen Beobachtungszeitraum spricht (vgl VwGH 01.03.2017, Ra 2017/03/0002, wo der Gerichtshof die Diversion als Indiz für einen kurzen Beobachtungszeitraum zu verstehen scheint, auch wenn dieser – aufgrund der fallspezifischen sonstigen Umstände – nicht als ausreichend angesehen wurde).

Abstellend auf obige Überlegungen ist das „Wohlverhalten“ des Bf über eine Dauer von drei Jahren und vier Monaten seit der Anlasstat ausreichend, um zum Ergebnis zu kommen, dass eine Gefährdung von Leben, Gesundheit oder der Freiheit von Menschen oder fremdem Eigentum durch eine missbräuchliche Verwendung von

Waffen nicht mehr zu befürchten ist. Aus diesem Grund war das Waffenverbot aufzuheben und spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da diese Entscheidung vollinhaltlich der zitierten, einheitlichen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs entspricht. Zudem kommt der Beantwortung der Frage, ob für den konkreten Bf eine positive Gefährdungsprognose erstellt werden kann, keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Stierschneider